

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

der Gemeinde Urmitz vom 21.12.2010

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Inkrafttreten .....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I. Reihengrabstätten .....	3
II. Gemischte Grabstätten .....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten .....	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	4
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen .....	4
VI. Benutzung der Leichenhalle .....	5
VII. Sonstige Gebühren .....	5

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.10.2000 außer Kraft.

Urmitz, den 21. Dez. 2010  
Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl

Ortsbürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25,00 Euro
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 110,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) Erdbestattung 110,00 Euro
  - b) Wandbestattung 500,00 Euro
  - c) Urnenrasengrab incl. Grabtafel 750,00 Euro
  - d) anonyme Urnenbestattung 700,00 Euro

### **II. Gemischte Grabstätten**

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 300,00 Euro

### **III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
  - aa) eine Einzelgrabstätte 300,00 Euro
  - bb) eine Doppelgrabstätte 550,00 Euro
  - cc) jede weitere Stelle 300,00 Euro
- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 Buchst. a erhoben.
2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a)
  - aa) Erdbestattung für 2 Urnen 300,00 Euro
  - bb) Erdbestattung für 4 Urnen 550,00 Euro
  - cc) Wandbestattung Grundbetrag 650,00 Euro
  - dd) jede weitere Wandbestattung 450,00 Euro

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrab- oder einer Urnenwahlgrabstätte bei späteren Beisetzungen werden je angefangenes Jahr 1/30 des Grundbetrages nach III. Ziffer 1. a) oder III. Ziffer 2. erhoben.

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)   |             |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 75,00 Euro  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab   | 200,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung  | 100,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung in Urnenwand   | 50,00 Euro  |
| 2. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)  |             |
| a) Einzelgrabstelle   | 200,00 Euro |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen  | 200,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung  | 100,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung in Urnenwand   | 50,00 Euro  |
| 3. Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes unter 5 Jahren zu zahlen ist | 40,00 Euro  |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 v. H.   |             |

#### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

## **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung                                 |            |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen                          | 55,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag                                  | 15,00 Euro |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen                           | 30,00 Euro |
| für jeden weiteren Tag                                  | 15,00 Euro |
| 2. Für die  |            |
| a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung        | 90,00 Euro |
| b) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 25,00 Euro |

## **VII. Sonstige Gebühren**

- |                            |            |
|----------------------------|------------|
| 1. Gehwegplatten           |            |
| a) Wahlgrab                | 35,00 Euro |
| b) Reihengrab              | 35,00 Euro |
| c) Urnengrab               | 25,00 Euro |
| d) Kindergrab              | 25,00 Euro |
| 2. Betonsockel             |            |
| a) Wahlgrab – einstellig   | 50,00 Euro |
| b) Wahlgrab – zweistellig  | 90,00 Euro |
| c) Wahlgrab weitere Stelle | 50,00 Euro |
| c) Reihengrab              | 50,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrab           | 50,00 Euro |
| e) Urnenreihengrab         | 40,00 Euro |
| f) Kindergrab              | 30,00 Euro |

Sollten im Fall einer Beisetzung weitere Gebühren zu erheben sein, so richtet sich deren Höhe nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

Hierzu zählen ebenso die Kosten für Einebnung der Gräber nach Ablauf der Ruhezeiten bei Reihengräbern und Nutzungszeiten bei Wahlgrabstätten.